



Information zur Neuaufrstellung des REP Altmark





Stand Neuaufstellung LEP

Interministerielle Abstimmung läuft, Entwurf wird in den Ministerien diskutiert

Terminkette zur Neuaufstellung REP Altmark

zurzeit ist noch keine Änderung der Terminkette aus der letzten RV geplant





Kleine Anfrage –KA 8/1646 (Höhenbegrenzung)

Kommunalaufsichtsbehörden vertreten in Sachsen-Anhalt vereinzelt die Auffassung, dass diese Festsetzungen nicht mehr bindend und die Bebauungspläne aufzuheben seien, weil die Vorgaben der Regionalplanung vorrangig seien und diese keine Höhenbegrenzungen enthalten.

Antwort Landesregierung zum Thema Höhenbegrenzung in B-Plänen

B-Pläne sind zulässig auch mit Höhenbegrenzung

Nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind Flächen, welche in Raumordnungs- und Bauleitplänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 Wirksamkeit entfalten und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Weitere Gebiete sind notwendig.

Regionalplanung kann bei Festlegung VR Wind Höhenbegrenzung ausschließen.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der RO anzupassen.





Vorranggebiete für Windenergie

ROG BGBl. 2023 I Nr. 88 Gesetz zur Änderung des ROG und anderer Vorschriften

vom Bundesgesetzgeber ist vorgegeben (§ 7 Abs.3 ROG), dass für Windenergie und Fotovoltaikfreiflächen keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden dürfen

Ziel ist den Gemeinden die Möglichkeit zu geben über ihre Bauleitplanung weitere Sondergebiete für Windenergie auszuweisen

BauGB §§ 1-13b

Bauleitpläne sind den Zielen der RO anzupassen





Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des § 6 WindBG wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 geregelt und bestimmt, dass die Regelung für Genehmigungsverfahren von WEA Anwendung findet, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und soweit sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet, wenn bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde.

beinhaltet:

Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in RO –Plänen

Sonderbauflächen oder Sondergebiete in Bauleitplänen





Rechtsfolgen des § 6 Absatz 1 WindBG

In allen Genehmigungsverfahren, in denen § 6 WindBG anwendbar ist, sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Absatz 1 WindBG.

Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 6 Absatz 2 WindBG)

Die in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen sind nach Absatz 2 in Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag im Zeitraum ab Inkrafttreten des § 6 WindBG (29. März 2023) bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WEA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WEA vertraglich gesichert hat.





Plankonzept Wind





Beschlusslagevorlage 14/2023

Flächenziel für die Windenergie für die Neuaufstellung des
REP Altmark





Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (01.02.2023)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

Flächenbeitragswerte bis LSA	31.12.2027 1,8 %	31.12.2032 2,2%
Entwurf LEntwG LSA		
Flächenbeitragswert Altmark	1,9 %	2,3 %
Altmark	8966 ha	10853 ha





Aktuelle Beschlusslage zu den Suchräumen Stand Regionalversammlung seit 29.03.2023:

Gesamträumliches Plankonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete auf Basis Wind an Landgesetz mit folgenden Schritten:

Ermittlung der Ausschlussflächen

Beschlossene Ausschlusskriterien :

Umgang mit Landeszielen, 1.000 m Puffer Wohnbebauung,
Sicherung bebauter Bestandsgebiete ca. 4712 ha davon
1173 ha mit zukünftiger Höhenbegrenzung, 5 km Puffer zu
Vorranggebieten

bleibende Suchräume in Größenordnung von ca. 9.4 %

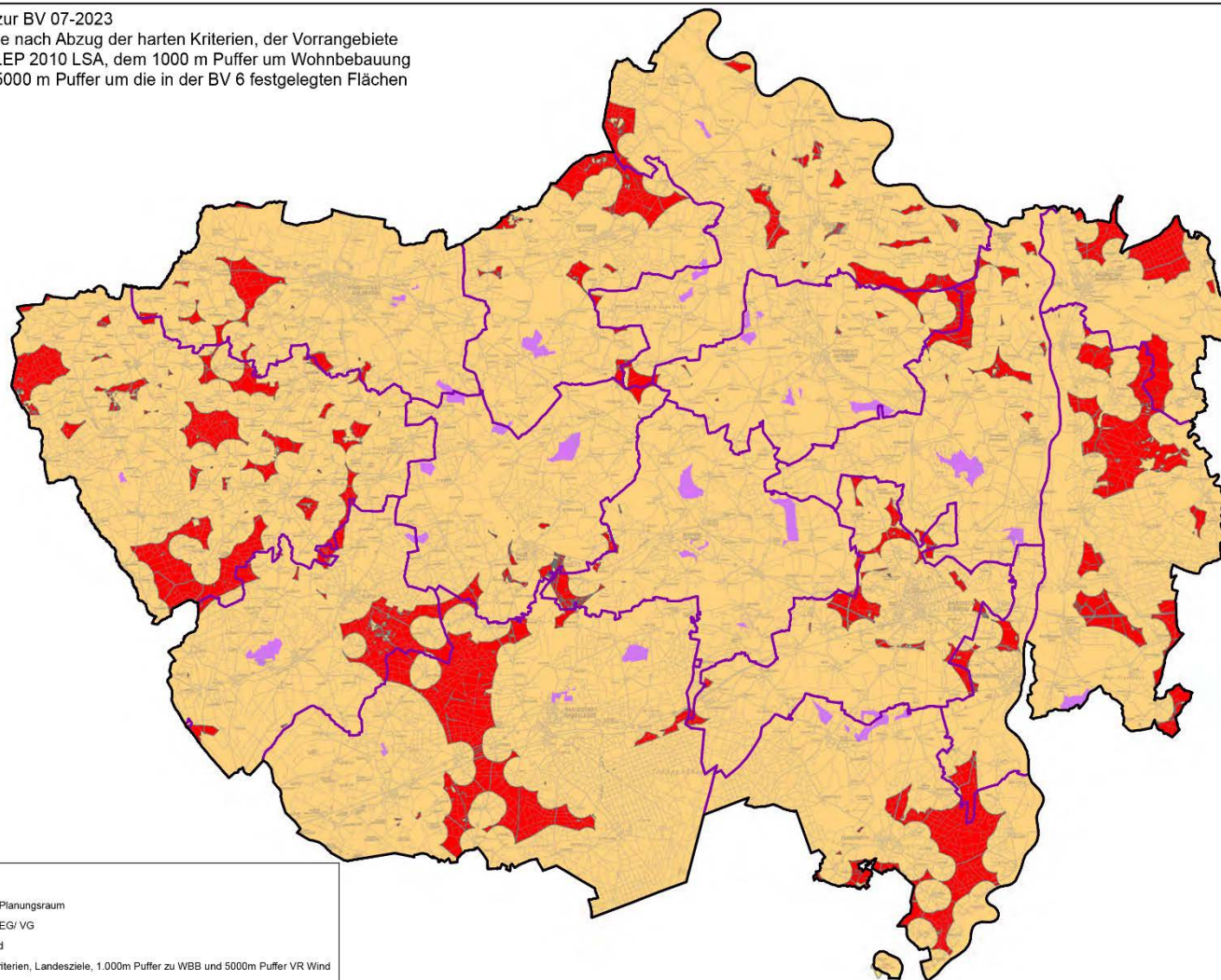
44.300 ha





Anlage 1 zur BV 07-2023

Suchräume nach Abzug der harten Kriterien, der Vorranggebiete aus dem LEP 2010 LSA, dem 1000 m Puffer um Wohnbebauung und dem 5000 m Puffer um die in der BV 6 festgelegten Flächen



Legende

- Grenze Planungsraum
- Grenze EG/ VG
- VR Wind
- Harte Kriterien, Landesziele, 1.000m Puffer zu WBB und 5000m Puffer VR Wind
- Suchraum



Beschlussdrucksache 15/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind - LSG

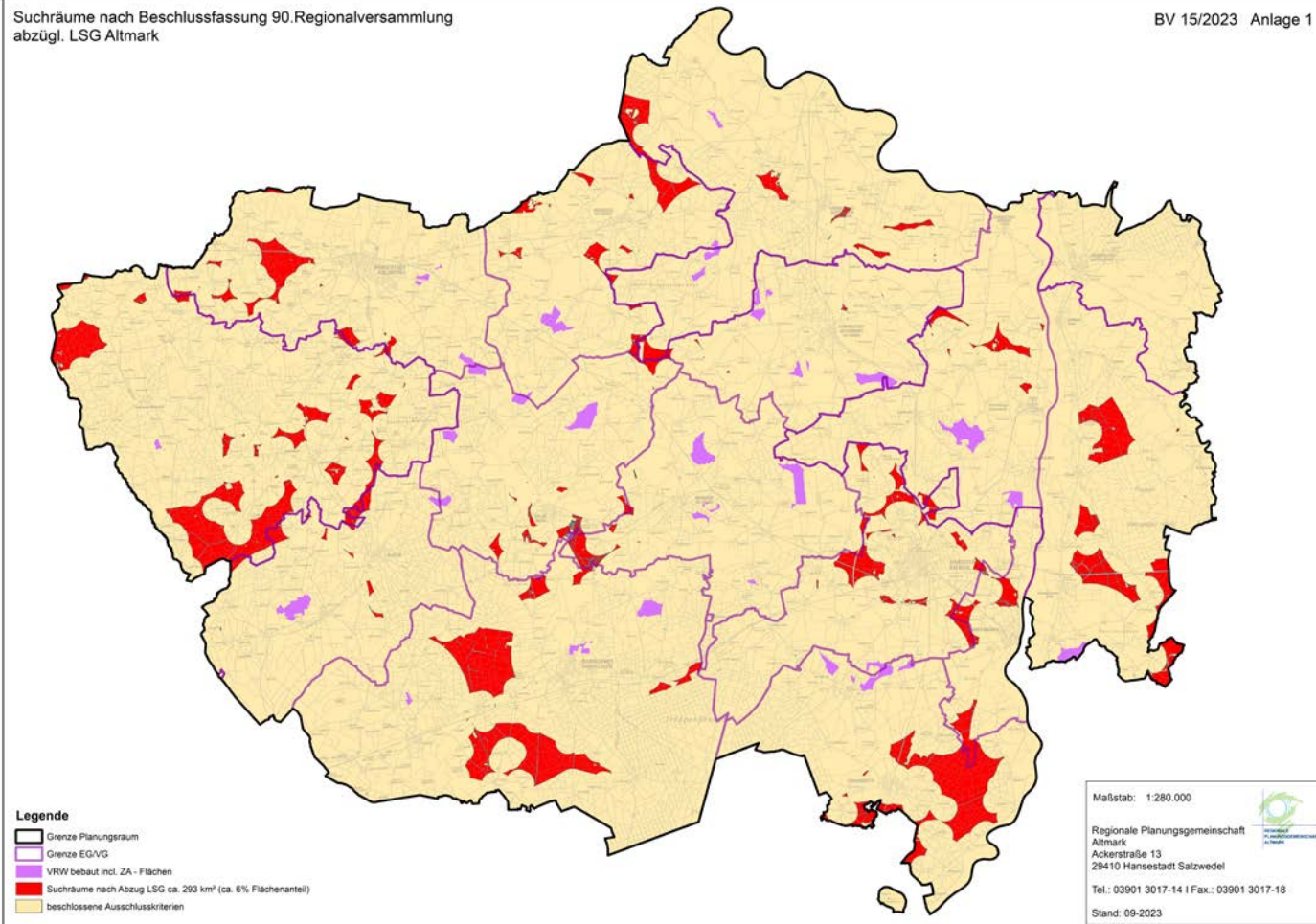
Reduzierung des Suchraumes auf ca. 6 % = 29.300 ha





Suchräume nach Beschlussfassung 90.Regionalversammlung
abzögl. LSG Altmark

BV 15/2023 Anlage 1





Beschlussdrucksache 16/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind - Wald

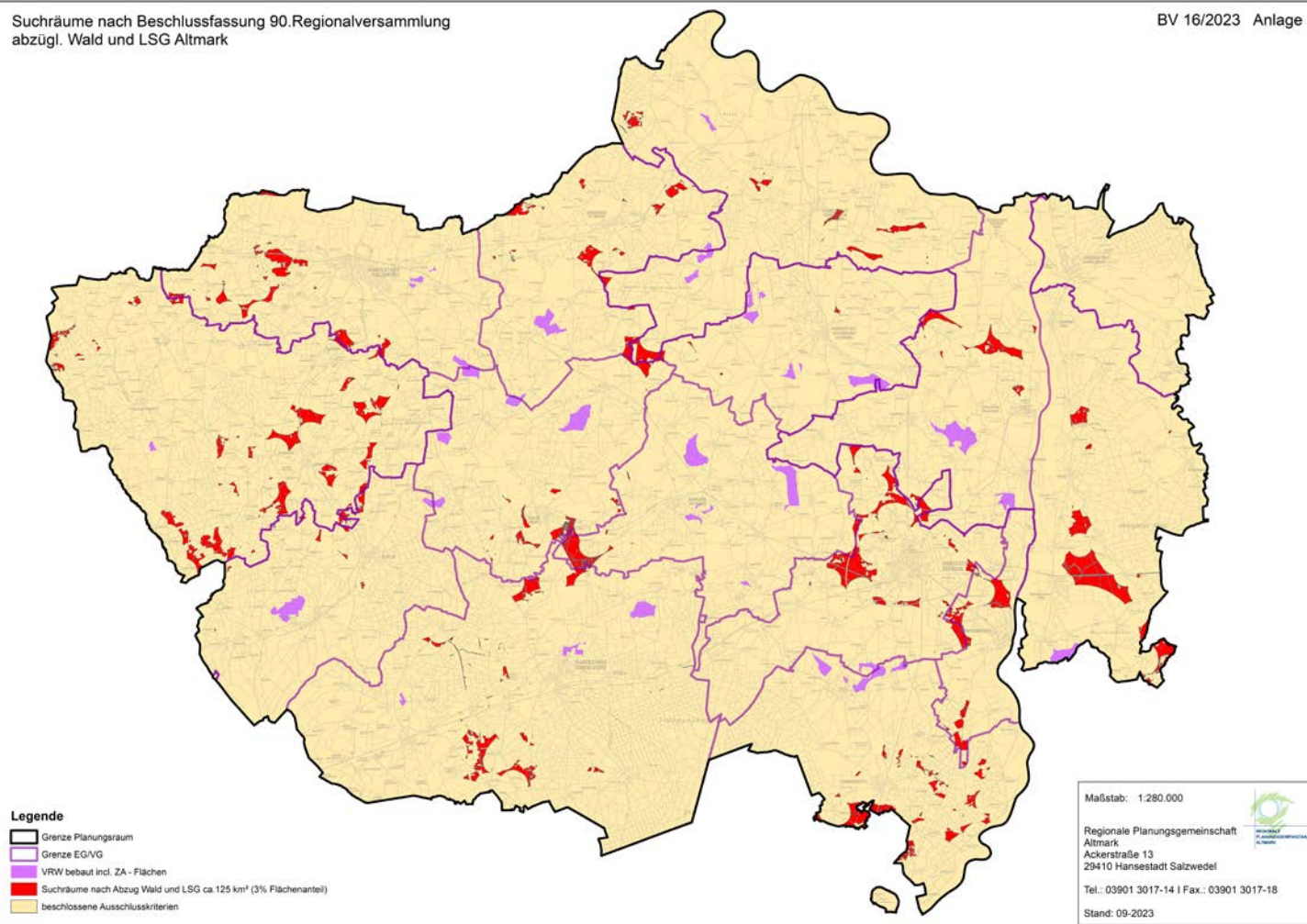
Reduzierung des Suchraumes auf ca. 3 % = 12.500 ha





Suchräume nach Beschlussfassung 90.Regionalversammlung
abzügl. Wald und LSG Altmark

BV 16/2023 Anlage 1





Diskussion weiterer Umgang mit Waldflächen





Beschlussdrucksache 17/2023

Kriterien zur Ausweisung der VR Wind – Ausschluss TWZ 3

Reduzierung des Suchraumes auf ca. 3 % = 12.200 ha

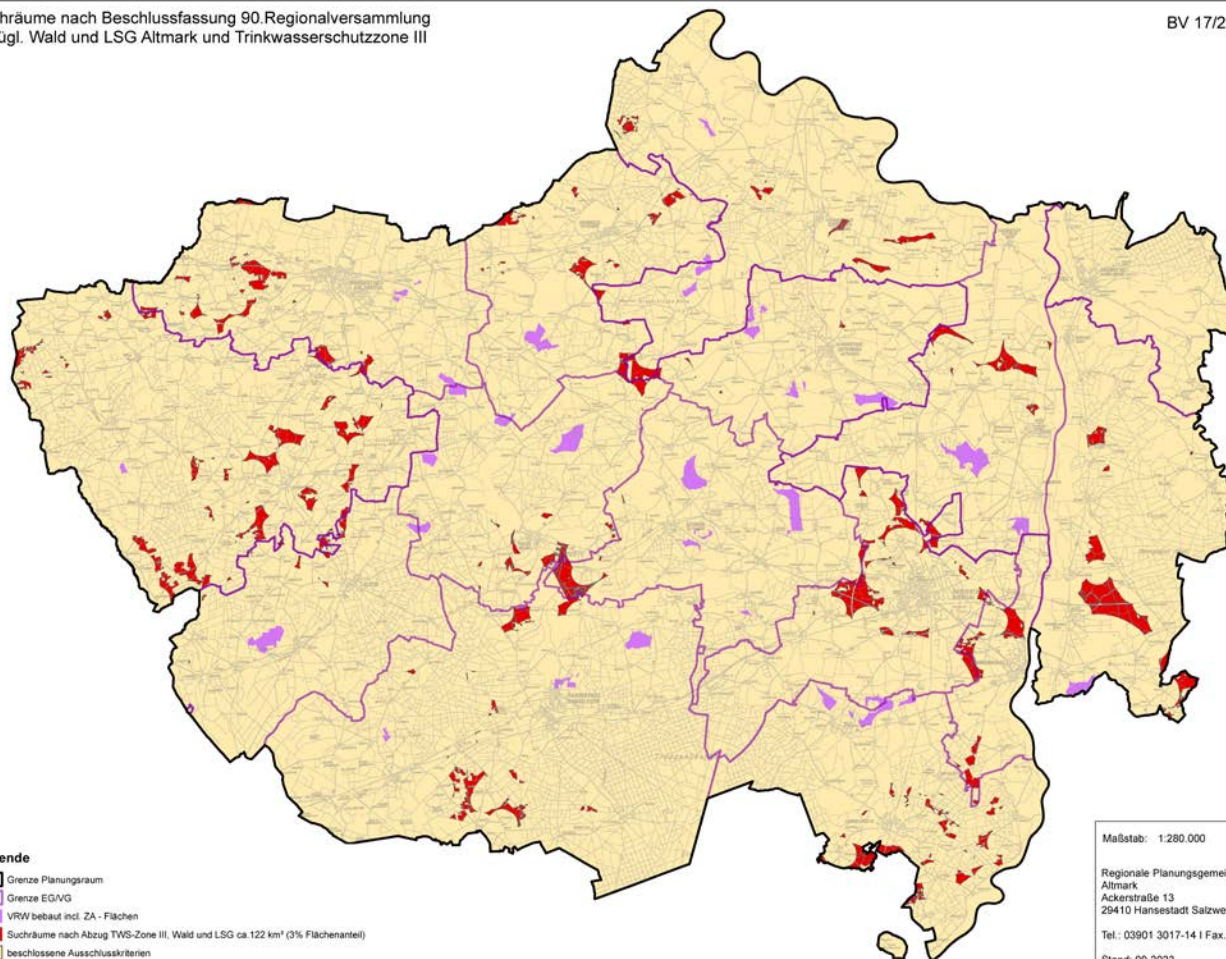
Gesicherte VR Wind = 4.712 ha





Suchräume nach Beschlussfassung 90.Regionalversammlung
abzögl. Wald und LSG Altmark und Trinkwasserschutzzone III

BV 17/2023 Anlage 1





Ausblick über die weiteren Schritte

Beteiligung Umweltämter und das Landesverwaltungsamt zu den verbliebenden Suchräumen

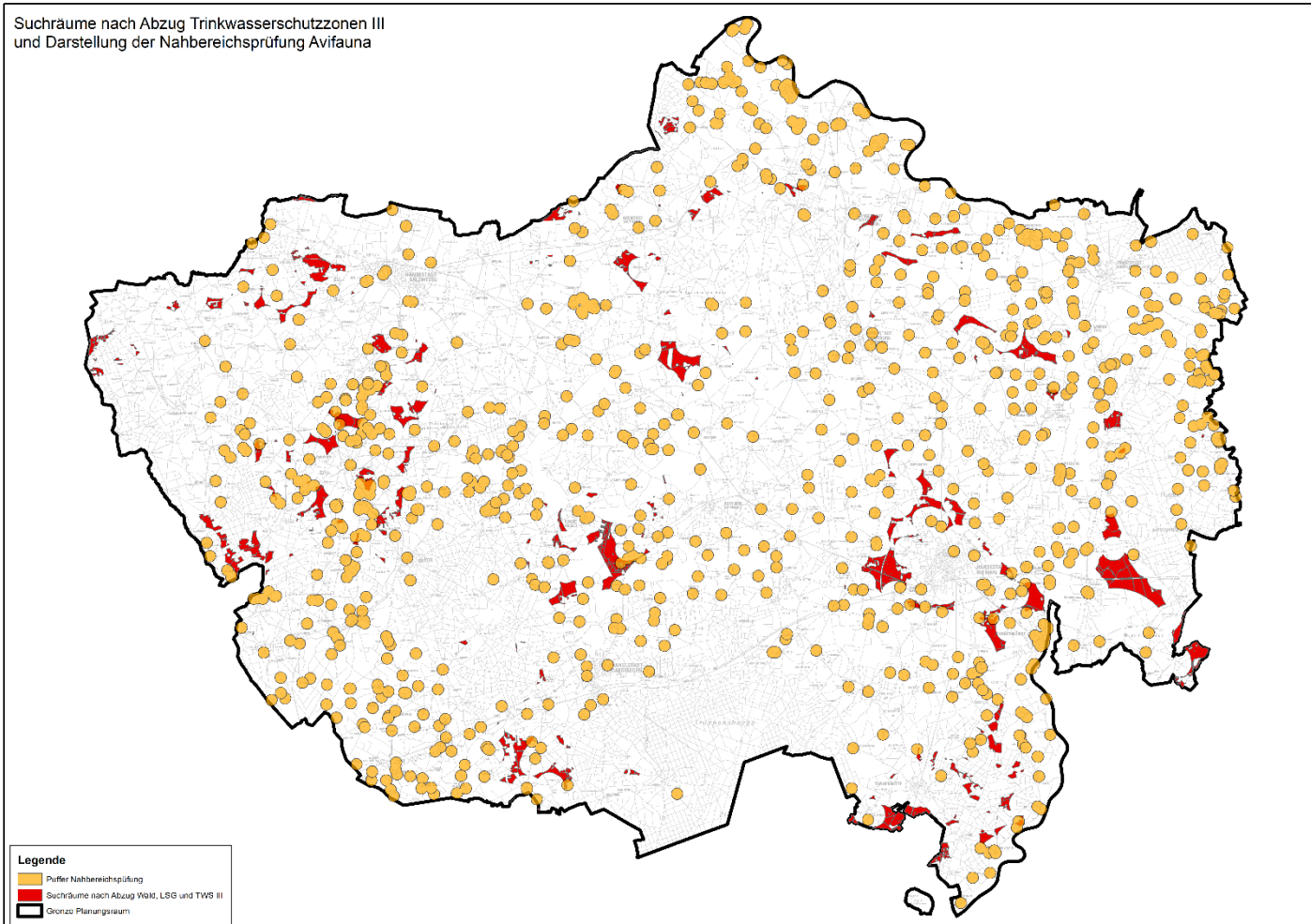
Ermittlung von Restriktionen für die Abwägung der Gebiete untereinander

vor Abwägung wird der RV eine Methodik dafür vorgelegt





Suchräume nach Abzug Trinkwasserschutzzonen III
und Darstellung der Nahbereichsprüfung Avifauna





Ausblick 93. RV

Vorbereitung Abwägung entsprechend dem Diskussionsstand
92.RV und der Empfehlung Umweltämter

Erweiterung bestehender Windgebiete bei Bedarf
(Vorbehaltsgebiete)
wenn Flächenziel nicht erreicht wird bzw. Neubewertung der
Kriterien

Planungsregionsübergreifende Pufferung von Vorranggebieten
Abstimmung soll mit den betreffenden Regionalen
Planungsgemeinschaften erfolgen.





Suchräume nach Abzug Trinkwasserschutzzonen III
und Darstellung des 5000 m Puffer von EG/VR Wind ausserhalb der Planungsregion

